



Protokollauszug vom

01.04.2026

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «JA zur Wohninitiative - Für eusi Stadt, für eusi Familie»: Zustandekommen

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/410

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die kommunale Volksinitiative «JA zur Wohninitiative - Für eusi Stadt, für eusi Familie» (eingereicht am 17. Februar 2026) mit 1'108 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.

3. Das Departement Finanzen und das Departement Präsidiales werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, Rechtskonsulenz, eine Weisung an das Stadtparlament auszuarbeiten mit einem Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiative und einem Antrag für einen Entscheid gemäss § 133 Abs. 2 GPR, und diese dem Stadtrat bis spätestens am 3. Juni 2026 zu unterbreiten.

4. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 3 genehmigt.

6. Gegen Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

7.1 Mitteilung (mit Bescheinigung gemäss Beilage 1) an: Stadtkanzlei, Christian Hartmann (für das Initiativkomitee) (per E-Mail an: [christian.hartmann@svp-winterthur.ch](mailto:christian.hartmann@svp-winterthur.ch)), Präsident des Stadtparlaments, Philippe Weber (per E-Mail an: [pw@phweber.ch](mailto:pw@phweber.ch)).

7.2 Mitteilung an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Departement Präsidiales, Departement Finanzen, Stimmregisterbüro (per E-Mail an: [ek.stimmregister@win.ch](mailto:ek.stimmregister@win.ch)), Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 17. Februar 2026 wurde der Stadtkanzlei durch das Initiativkomitee Unterschriften zur kommunalen Volksinitiative «JA zur Wohninitiative - Für eusi Stadt, für eusi Familie» übergeben.

Die Unterschriftenliste für diese Volksinitiative wurde dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung vorschriftsgemäss zur Vorprüfung gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) eingereicht. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2025 (Beschluss-Nr. 2025/810) befand der Stadtrat die Initiative für formell korrekt und ordnete in Anwendung von § 125 GPR die amtliche Veröffentlichung an. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee erschien die entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Winterthur am 7. November 2025.

### **2. Feststellung des Zustandekommens**

Nach Einreichung einer Volksinitiative hat der Stadtrat gemäss § 127 Abs. 4 GPR drei Monate Zeit, um das Zustandekommen der Initiative festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 127 Abs. 1 GPR).

Die eingereichten Unterschriftenlisten entsprechen den vorgeprüften Mustern und sind innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung bei der Stadtkanzlei eingegangen. Die gesetzlichen Formerfordernisse und die Einreichungsfrist von sechs Monaten ab Sammlungsbeginn (Publikation der Initiative 7. November 2025; § 125 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 27 der Verfassung des Kantons Zürich [KV]) sind eingehalten.

Das Gleiche gilt für die vorgeschriebene Unterschriftenzahl. Für kommunale Volksinitiativen beträgt diese gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) 1'000. Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der Initiative ergibt, dass von den 1'255 eingereichten und geprüften Unterschriften 1'108 Unterschriften gültig sind und damit die Schwelle von 1'000 Unterschriften erreicht ist.

Insgesamt sind die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und es kann festgestellt werden, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

### **3. Weiteres Vorgehen und Aufträge**

Die vorliegende Volksinitiative ist als allgemeine Anregung formuliert. Somit hat der Stadtrat dem Parlament innert vier Monaten seit Einreichung der Initiative, d.h. bis zum 17. Juni 2026, Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt zu erstatten. Gleichzeitig beantragt er dem Parlament einen der folgenden Entscheide (§ 133 GPR):

- a. Ablehnung der Initiative;
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Da der Inhalt der Volksinitiative die Mietliegenschaften der Stadt Winterthur wie auch die Wohnpolitik insgesamt betrifft, ist das Departement Finanzen und das Departement Präsdiales, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei, Rechtskonsulenz, zu beauftragen, eine Weisung an das Stadtparlament auszuarbeiten mit einem Antrag über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiative und einem Antrag für einen Entscheid gemäss § 133 Abs. 2 GPR, und diese dem Stadtrat bis spätestens am 3. Juni 2026 zu unterbreiten.

Der Beschluss über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist gemäss § 127 Abs. 4 GPR zu veröffentlichen. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diese amtliche Publikation vorzunehmen.

### **4. Kommunikation**

Die Öffentlichkeit ist über das Zustandekommen der Volksinitiative zu informieren. Die diesbezügliche Medienmitteilung ist gemäss Beilage 3 zu genehmigen. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

#### **Beilagen:**

1. Empfangsbestätigung der Stadtkanzlei (Einreichung)
2. Bescheinigung Stimmregisterbüro (Unterschriftenlisten in Schachtel)
3. Medienmitteilung